

601-F

Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern (Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ – AufAusBek-FÄ)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 6. Dezember 2017, Az. 35-O 1542-1/4

(FMBl. S. 537)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern (Aufbewahrungs- und AussonderungsBek-FÄ – AufAusBek-FÄ) vom 6. Dezember 2017 (FMBl. S. 537)

¹Die Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Finanzämtern wurden unter Berücksichtigung bundeseinheitlicher Bestimmungen neu geregelt. ²Sie gelten wie folgt:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
1. Geltungsbereich
1
1. Begriffsbestimmungen
2
1. Ort und Art der Aufbewahrung
3
1. Allgemeine Regelungen zur Aufbewahrungsfrist
4
2. Aufbewahrungsdauer im Einzelnen
2. Obergruppen Organisation und Verwaltung (O) und Personalangelegenheiten (P) des Aktenplans für die
1
Finanzverwaltung
2. Obergruppen Vermögensverwaltung (VV) und Allgemeine Bauangelegenheiten (B) des Aktenplans für die
2
Finanzverwaltung
2. Obergruppe Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (H) des Aktenplans für die
3
Finanzverwaltung

2. Obergruppen Steuern, Abgaben, Investitionshilfe (S, G, InvZ, FG, FV) des Aktenplans für die
4 Finanzverwaltung
3. Aussondern von Unterlagen

3. Abgabe an Staatsarchive
1
3. Vernichten von Unterlagen
2
3. Beispiel einer Aussonderungsaktion
3

4. Schlussbestimmungen

4. Inkrafttreten
1
4. Außerkrafttreten
2

Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3